

**Gemeinde Burweg – Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten - Landkreis Stade**

**Bebauungsplan Nr. 10 „Eichenweg“,  
Burweg**

**Teil B: Umweltbericht und Eingriffsregelung**

**Stand: Entwurf 18.12.2023**

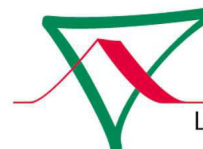
Bearbeitung im Auftrag:

**Gemeinde Burweg**

Mittelweg 2

21709 Himmelpforten

Bearbeitung durch:



**Klaus Ebler**

Landschaftsarchitekt

Landstraße 10 | 21727 Estorf

Tel. 04140 - 876266 | E-Mail [klaus@ebler.com](mailto:klaus@ebler.com)

Internet: [www.ebler.com](http://www.ebler.com)

# Inhalt

A Umweltbericht.....	4
A.1 Einleitung.....	4
A.1.1 Angaben zum Bestand.....	4
A.1.2 Ziele der Planung.....	4
A.1.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes.....	5
A.1.4 Bedarf an Grund und Boden.....	5
A.2 Ziele des Umweltschutzes.....	5
A.2.1 Fachgesetze.....	5
A.2.2 Raumordnung und Fachplanungen.....	9
A.2.3 Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange.....	11
A.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	12
A.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	12
A.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	12
A.3.2.1 Biotopbestand im Untersuchungsgebiet (einschließlich Plangebiet).....	13
A.3.3 Artenschutz (Fauna): Potenzialabschätzung.....	14
A.3.3.1 Vogelarten.....	16
A.3.3.2 Fledermausarten.....	16
A.3.3.3 Andere Säugetiere (ohne Fledermäuse).....	17
A.3.3.4 Amphibien und Reptilien.....	17
A.3.3.5 Wirbellose.....	18
A.3.3.6 Artenschutz Zusammenfassung.....	18
A.3.4 Schutzgut Fläche.....	18
A.3.5 Schutzgut Boden.....	19
A.3.6 Schutzgut Wasser.....	20
A.3.7 Schutzgut Luft und Klima.....	21
A.3.8 Schutzgut Landschaft.....	21
A.3.9 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	22
A.3.10 Wechselwirkungen.....	22
A.3.11 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.....	23
A.3.12 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes.....	23
A.3.13 Alternative Planungsmöglichkeiten.....	24
A.3.14 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	24
A.3.15 Hochwasserschutz.....	24
A.3.16 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen.....	25
A.3.17 Beachtung von Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel.....	25
A.4 Zusätzliche Angaben.....	25
A.4.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.....	25
A.4.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	25
A.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	26
B Eingriffsregelung für das Plangebiet.....	27
B.1 Erfassung und Bewertung der Eingriffsflächen.....	27
B.1.1 Arten und Biotope ( WERTSTUFE I-III ).....	28
B.1.2 Artenschutz.....	28
B.1.3 Boden ( WERTSTUFE II ).....	28
B.1.4 Wasser ( WERTSTUFE II ).....	29
B.1.5 Luft und Klima ( WERTSTUFE III ).....	29
B.1.6 Landschaftsbild ( WERTSTUFE III ).....	29
B.2 Konfliktanalyse.....	30

B.2.1 Arten und Biotope.....	30
B.2.1.1 Extensivgrünland.....	30
B.2.1.2 Rodung von Bäumen.....	30
B.2.2 Boden.....	30
B.2.3 Wasser.....	30
B.2.4 Luft und Klima.....	31
B.2.5 Landschaftsbild.....	31
B.3 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen.....	31
B.4 Eingriffsbewertung.....	32
B.4.1 Eingriffsbewertung Arten- und Biotope.....	32
B.4.1.1 Überbauung von sonstigem feuchtem Extensivgrünland.....	32
B.4.1.2 Rodung von Bäumen.....	33
B.4.2 Eingriffsbewertung Boden.....	33
B.5 Ausgleichsmaßnahmen.....	34
B.5.1 Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Plangebietes.....	34
Kompensation Schutzgut Arten- und Biotope / Schutzgut Boden.....	34
B.5.2 Sicherung, Durchführung und Zuordnung der Kompensation.....	35
B.6 Zusammenfassung.....	35
Literaturverzeichnis.....	36

**Anlagen:**

**Lageplan Biotopbestand Bebauungsplan Nr. 10 „Eichenweg“**

Burweg (Stand: 15.11.2023, Plan Nr. 5433.1)

**Lageplan Kompensationsflächen „Wasserkruger Moor“  
zum Bebauungsplan Nr. 10 „Eichenweg“**

Burweg (Stand: 30.11.2023, Plan Nr. 5433.2)

**Bodengutachten:**

Erschließung Burweg zwischen Eichenweg und Bauernreihe

Prüf- und Ingenieursgesellschaft für Verkehrsflächen mbH, Oscar-Schulze-Straße 8, 28832 Achim

Bremen, den 28.02.2022

**Schalltechnisches Gutachten**

Schalltechnisches Gutachten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Eichenweg“

in der Gemeinde Burweg,

T&H Ingenieure GmbH, Bremen November 2022

**Gutachten zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Eichenweg“**

in 21709 Burweg, am Standort in der Gemarkung Burweg, Flur 4, Flurstück 11/2

INGENIEURBÜRO Prof. Dr. Oldenburg GmbH, Osterende 68, 21734 Oederquart.

# A Umweltbericht

## A.1 Einleitung

Die Erstellung dieses Umweltberichtes erfolgt auf Grund der Vorgaben des § 2 Absatz 4 und § 2a BauGB. Die Struktur des Umweltberichtes ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Absatz 4 und § 2a BauGB, in Verbindung mit § 1 Absatz 7 und § 1a BauGB.

Der Rat der Gemeinde Burweg hat in seiner Sitzung am 11.07.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 10 „Eichenweg“ aufzustellen.

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 BauGB regelmäßig aus dem FNP zu entwickeln. Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Eichenweg“ ist im wirksamen FNP 2020 der Samtgemeinde Oldendorf Himmelpforten als gemischte Baufläche dargestellt.

Das **Plangebiet (PG)** ist die vom Projekt direkt beanspruchte Fläche (Geltungsbereich). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Eichenweg“ umfasst eine Fläche **von ca. 0,25 ha** (vgl. Plan Nr. 5406.1).

Das **Untersuchungsgebiet (UG)** sollte den gesamten Raum umfassen, in welchem die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wirksam werden. Definiert wurde hier ein Raum von 50 m um das Plangebiet. Das UG hat damit eine Größe **von ca. 2 ha** (vgl. Plan Nr. 5433.1).

Der vorliegende Umweltbericht geht zur Betrachtung der Auswirkungen auf die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltbelange ein. Dies sind die **Schutzgüter**

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (siehe A.3.1)
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (siehe A.3.2.)
- Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima (siehe A.3.3. - A.3.6)
- Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (siehe A.3.7. und A.3.8).

Die Betrachtung erfolgt über die Inhalte der Eingriffsregelung und somit das eigentliche Plangebiet hinaus.

Als Arbeitshilfe zur Strukturierung des Umweltberichtes dient die Fachschrift „Der Umweltbericht in der Bauleitplanung“ von W. Schrödter und K. Habermann-Nieße. Zur Einordnung der Untersuchungsfaktoren in Wertstufen wird als Literatur u.a. die „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie) herangezogen.

### A.1.1 Angaben zum Bestand

Das **Untersuchungsgebiet (UG)** liegt am nördlichen Rand von Burweg, nördlich der Straße „Eichenweg“, östlich der Straße "Bauernreihe" und südlich der Bahnlinie Cuxhaven - Hamburg.

Das **Plangebiet (PG)** umfasst eine Fläche von ca. 0,25 ha und wird im Westen, Norden, Süden und Osten von Gehölzen umgeben, im Süden verläuft die Straße Eichenweg sowie Wohnbauflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

### A.1.2 Ziele der Planung

Anlass der Planung ist das von der Gemeinde geplante Vorhaben zur Entwicklung und Realisierung eines Wohngebietes auf bislang als Grünflächen am nordöstlichen Ortsrand von Burweg, zwischen Bauernreihe und Eichenweg. Durch die Planung sollen Flächen für die Eigenentwicklung aktiviert werden, um die

Möglichkeit einer Siedlungsentwicklung innerhalb dörflicher Strukturen zu schaffen und der ansässigen Bevölkerung Wohngrundstücke anbieten zu können. Auf diese Weise soll auch ein unfreiwilliges Verlassen der Ortschaft verhindert und dem demografischen Wandel entgegengewirkt werden.

Für einen Teilbereich des Plangebietes wurde im Rahmen der FNP-Neuaufstellung der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten eine bauliche Entwicklung durch die Darstellung als gemischte Baufläche vorbereitet. Eine Entwicklung des Bebauungsplanes aus der im Flächennutzungsplan dargestellten gemischten Baufläche ist aufgrund der geringen Größe der Wohnbaufläche möglich. Der im FNP dargestellte Wald wird im B-Plan durch die festgesetzten Baugrenzen ausreichend berücksichtigt

Im Bereich des Plangebietes sollen zwei Wohngebäude mit den zugehörigen Zufahrten und Zuwegungen sowie den notwendigen Stellplätzen und Nebenanlagen entstehen.

### A.1.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

#### Art der baulichen Nutzung

- Wohnbaufläche (WA)
- Straßenverkehrsfläche (Bestand)

#### Maß der baulichen Nutzung

Bei der für die Bebauung mit zwei Einzelhäusern vorgesehenen Fläche wird die GRZ auf 0,3 festgesetzt. Eine Überschreitung der GRZ gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 50% ist zulässig.

### A.1.4 Bedarf an Grund und Boden

#### Eingriffsbilanzierung Bebauungsplan Nr. 10 "Eichenweg"

<b>Bestand:</b>	<b>Plangebiet</b>	<b>0,25 ha</b>
	Straßenverkehrsfläche Bestand (OVW)	0,05 ha
	Extensivgrünland (GE)	0,20 ha
<b>Planung:</b>	<b>Plangebiet</b>	<b>0,25 ha</b>
	Straßenverkehrsfläche	0,05 ha
	Wohnbaufläche (WA)	0,20 ha

## A.2 Ziele des Umweltschutzes

Innerhalb der folgenden Übersicht werden die für die Umweltschutzziele des Plangebietes wesentlichen Fachgesetze und Fachplanungen dargelegt.

### A.2.1 Fachgesetze

#### **Baugesetzbuch (BauGB)**

##### § 1a Abs. 2 - Bodenschutzklausel

*Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.(...)*

##### § 1a Abs. 3

*Die Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (...) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.*

##### § 1 Abs. 7

*Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.*

##### § 1 Abs. 6

*Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:*

*(...) 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere*

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,*
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,*
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,*
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts*
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,*
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i*

› Die Belange des BauGB werden u.a. berücksichtigt durch die Auswahl der Planflächen, den sparsamen Umgang mit Versiegelungen sowie die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung.

#### **Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG)**

##### § 1 Abs. 1

*Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass*

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*

*3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.*

§ 13

*Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.*

§ 15 Abs. 1

*Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.*

§ 15 Abs. 2

*Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).*

§ 15 Abs. 3

*Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.*

§ 18 Abs. 1

*Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.*

§ 34 Abs. 1

*Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.*

§ 34 Abs.2

*Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.*

§ 34 Abs.3

*Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es*

- 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und*
- 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.*

§ 44 Abs.1

*Es ist verboten,*

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
  3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
- › Die Belange des BNatSchG werden u.a. berücksichtigt durch die festgelegten Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung.

### **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

#### § 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

#### § 6 Abs. 1

Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,
3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,
4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,
5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,
6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,
7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.

Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

#### § 6 Abs. 2

Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

- › Die Belange des Wasserhaushaltsgesetzes werden berücksichtigt durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere durch die Versickerung des Oberflächenwassers auf den Grundstücken.

## **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**

### § 1

*Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.*

- › Die Belange des Bodenschutzes werden berücksichtigt durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Eingriffsregelung.

## **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

### § 1 Abs. 1

*Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.*

### § 50

*Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete [...] so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen [...] ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.*

- › Die Belange des Immissionsschutzes werden berücksichtigt durch Erfassungen im Rahmen des Schallgutachtens, des Geruchsgutachtens und die Festsetzungen im Bebauungsplan.

## **Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)**

### § 8 (1)

*Wald darf nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung muss vorliegen, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird.*

Westlich des Plangebietes liegt eine kleine Teilfläche, welche als Waldfläche anzusehen ist. Die Belange des des Niedersächsischen Waldgesetzes (NWaldLG) werden durch die Baugrenzen berücksichtigt.

## **A.2.2 Raumordnung und Fachplanungen**

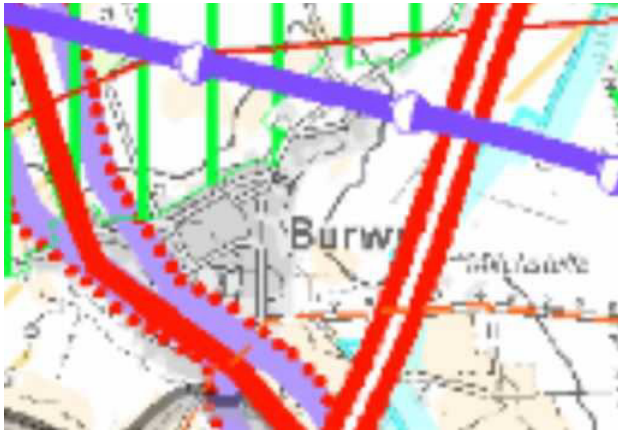
### **Darstellungen des Landesraumordnungsprogrammes (LROP 2022)**

- Im Landesraumordnungsprogramm liegt am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes ein Vorranggebiet "Eisenbahnstrecke".

### **Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP 2013)**

- Im RROP des Landkreises Stade liegt das Plangebiet im nördlichen Bereich des Siedlungsgefüges der Ortschaft Burweg, südlich der Bahnlinie, nördlich der Bundesstraße und westlich der geplanten Autobahn A 20.

- Die Ortschaft ist dem ländlichen Raum zugeordnet und besitzt keine zugewiesene zentralörtliche Funktion. Dort ist die Entwicklung gemäß RROP auf die Eigenentwicklung zu beschränken.
- Westlich des Untersuchungsgebietes beginnt ein Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“.
- Das RROP für den Landkreis Stade wird zur Zeit (2023) neu aufgestellt.



### **Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes (LRP 2014)**

Der Bestandsplan des LRP 2014 des Landkreises Stade stellt das Plangebiet als Grünland (GI) dar. Zusätzlich sind folgende Darstellungen maßgeblich:

- Karte 1 – Arten und Biotope: Das Grünland des Plangebietes ist als "Biotop mit mittlerer Bedeutung" dargestellt. An der Straße Eichenweg sind Gehölze vermerkt. Im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes ist eine Waldfläche (WX) dargestellt. Biotop mittlerer Bedeutung (GE/WX).
- Karte 2 – Landschaftsbild: Das Untersuchungsgebiet wird als Landschaftsbildeinheit dem Siedlungsbereich (SBE-015) zugeordnet, die Siedlungsflächen sind nicht bewertet. Das Plangebiet liegt im westlichen Bereich noch in der Beeinträchtigungszone der Kreisstraße K81 (Straße: Bauernreihe). Nördlich des Untersuchungsgebietes liegt die Eisenbahnlinie Cuxhaven – Hamburg.
- Karte 3 – Biotopverbund: Im Untersuchungsgebiet sind keine Darstellungen getroffen. Westlich des Untersuchungsgebietes, westlich der Kreisstraße ist ein Feuchtbiotopverbund dargestellt.
- Karte 4 – Zielkonzept: Das Plangebiet ist dem Siedlungsgebiet (ZK5) zugeordnet. Westlich des Untersuchungsgebietes schließt das Zielkategoriegebiet „Grünland westlich der unteren Horsterbeck“ (ZK3-017) mit erhöhter Bedeutung für alle Schutzgüter an.
- Karte 5 – Maßnahmen: Für das Untersuchungsgebiet sind keine Darstellungen getroffen. Östlich des Untersuchungsgebietes schließt das potentielle Landschaftsschutzgebiet „Osteniederung zwischen Gräpel und Burweg (pot 04) an.

### **Landschaftsplan der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten (2020)**

Im Landschaftsplan (LP) der Samtgemeinde wird das Plangebiet als Intensivgrünland (GI) dargestellt. Am Südrand ist eine Baumreihe dargestellt. Biotope im Untersuchungsgebiet sind OD - Dorfgebiet, HB - Einzelbaum/Baumbestand, AS - Sandacker, GI - Intensivgrünland, WX – Sonstiger Laubforst.

- Karte 2 – Bewertung Arten und Biotope: Das Plangebiet ist in der Biotopbewertung als von „allgemeiner bis geringer Bedeutung“ dargestellt. Die Baumreihen am Eichenweg und der Kreisstraße sind vermerkt. Im Westen ist eine kleine Waldinsel als ein Gebiet allgemeiner Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dargestellt.
- Karte 3 – Landschaftsbild: Das Plangebiet und die umgebenden Flächen sind als "Siedlungsgebiet allgemeiner Bedeutung" kartiert. Aufwertendes Element sind die bereits erwähnte Baumreihe.

- Karte 4 – Boden und Gewässer: Das Untersuchungsgebiet ist als Bodentyp "Podsol-Gley" dargestellt. Gewässer sind nicht verzeichnet.
- Karte 5 – Biotopverbund: Das Gebiet hat mit seiner Altbaumreihe Bedeutung für den lokalen Gehölzverbund.
- Karte 6 – Konfliktpotentiale: Hier ist die FNP-Änderungsfläche (BUR e) vermerkt.
- Karte 7 – Maßnahmen: Vorgesehen sind Maßnahmen zum Erhalt und zur Ergänzung von ortstypischen Gehölzen innerhalb eines Ortsbildes von allgemeiner Bedeutung.

### **Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten (2020)**

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 BauGB regelmäßig aus dem FNP zu entwickeln. Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "Eichenweg" ist im wirksamen FNP 2020 der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten teilweise als Wald dargestellt. Tatsächlich ist jedoch Grün vorhanden.

### **Baudenkmalschutz**

Beim Baudenkmalschutz des Landkreises Stade ist in der Nähe (Im Schacht 3) ein Baudenkmal bekannt.

### **Kreisarchäologie**

Der Kreisarchäologie des Landkreises Stade sind im Plangebiet keine Bodendenkmäler bekannt. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Bodenabbaufäche.

### **Kampfmittel:**

Es ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Erdarbeiten aus Sicherheitsgründen einzustellen und umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

### **A.2.3 Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange**

Umweltschutzziele wurden insbesondere durch

- die Wahl des Standortes im Anschluss an das Siedlungsgefüge von Burweg,
- die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung,
- den Schutz von Altgehölzen,
- die Festsetzungen zur Neupflanzung von Gehölzen,
- und die sonstigen gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes

berücksichtigt.

## **A.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen**

### **A.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**

#### **Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)**

*Immissionsschutz, Erholung, Verkehr, Infrastruktur, sonstige Flächennutzungen und Raumfunktionen: RROP, FNP, Bestandsaufnahme durch den Planer*

Das Untersuchungsgebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Burweg, nördlich der Straße Eichenweg. Nördlich und östlich des Plangebietes findet sich eine neu angelegte Streuobstwiese. Im Plangebiet selber ist auf dem extensiv gepflegten Grünland kein Obstbaum vorhanden. Westlich des Plangebietes liegt ein kleines Waldstück.

- › *Eine **Vorbelastung des Plangebietes** ist durch die Nähe zur Kreisstraße 81 und zur Eisenbahnlinie gegeben. Geruchsemissionen, die mit der Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen im Zusammenhang stehen, sind als typisch für den ländlichen Raum anzusehen.*

#### **Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Es entsteht kein zusätzlicher Verkehr durch die Wohnbaufläche. Es erfolgt auf dem Gelände keine Erschließung neuer Wohnungsgrundstücke zur Eigenentwicklung der Ortschaft. Es werden möglicherweise andere, weniger geeignete Flächen erschlossen, die der FNP bisher nicht zu diesem Zweck vorgesehen hat.

#### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Durch die geplante Bebauung wird die Nutzung des Geländes in den kommenden Jahrzehnten neu geprägt. Der Verkehr wird über die Straße „Eichenweg“ sowie über die Kreisstraße 81 abgewickelt. Die Erholungsfunktion wird durch zusätzlichen Verkehr beeinträchtigt. Die extensive Nutzung entfällt auf den Flächen.

#### **Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen**

Das Plangebiet wird durch die vorhandene Obstwiese im Norden und Westen, die Waldfläche im Süden und die Baumreihen im Osten in die Landschaft eingebunden. Durch die geplanten Festsetzungen zum Immissionsschutz (siehe Festsetzungen zum Lärmschutz) werden auch die Eingriffe in das Schutzgut Mensch vermindert.

### **A.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

#### **Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)**

Die potenzielle natürliche Vegetation (pnV) ist auf den Flächen im Norden als Feuchter-Birken-Eichenwald einzustufen. Das Plangebiet wird extensiv als Grünland genutzt. Westlich im Plangebiet liegt der „Eichenweg“, begleitet von einer Baumreihe. Nördlich und östlich des Plangebietes wurde eine Obstwiese neu angelegt.

Es sind für das Untersuchungsgebiet (UG) keine Schutzgebiete, gemeinschaftlich bedeutsamen Gebiete oder sonstige wertvolle Bereiche der landesweiten Biotopkartierung in den Niedersächsischen Umweltkarten ausgewiesen. Im Einwirkungsbereich des Plangebietes gibt es keine Vogelschutzgebiete.

Ca. 1,5 km westlich des Plangebietes liegt eine Teilfläche des Naturschutzgebietes NSG LÜ 00346 „Osteschleifen“.

› Aufgrund der Größe und Art des Vorhabens sowie des Abstandes zu Schutzgebieten ist festzustellen, dass mit dem Vorhaben **kein erheblicher Eingriff** in ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB geplant wird. Daher wird mit Bezug auf § 1a Abs. 4 BauGB eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG nicht erforderlich.

### **A.3.2.1 Biotopbestand im Untersuchungsgebiet (einschließlich Plangebiet)**

Die Biotoptypen wurden vor Ort im November 2023 erfasst. Die Bewertung der Biotope geschieht in Anlehnung an die „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen“ (Drachenfels 2021) in fünf Wertstufen:

Wertstufe V: von besonderer Bedeutung

Wertstufe IV: von besonderer bis allgemeiner Bedeutung

Wertstufe III: von allgemeiner Bedeutung

Wertstufe II : von allgemeiner bis geringer Bedeutung

Wertstufe I : von geringer Bedeutung

- **GEF Sonstiges feuchtes Extensivgrünland (WERTSTUFE II-III)**

Das Plangebiet liegt im Bereich einer ehemaligen Sandabbaufläche, ca. 1,5 unter dem Gelände der Straße Eichenweg und der Kreisstraße (K81 Bauernreihe). Die Flächen werden gegenwärtig extensiv zur Mahd genutzt.

- **OVS Straßenverkehrsfläche ( WERTSTUFE I)**

Die Straßen Eichenweg im Süden, die Kreisstraße (K81 Bauernreihe) und die Eisenbahnlinie dominieren das Untersuchungsgebiet.

- **HBA Baumreihe (WERTSTUFE III)**

An der Straße Eichenweg sind Baumreihen aus teilweise sehr schönen alten Eichen vorhanden.

Am Südrand des Plangebietes stehen insgesamt 8 Eichen mit Durchmessern zwischen 0,30 m und 0,60 m und einem Kronenraum von bis zu 12 Metern Durchmesser. Diese Eichen sind bei der weiteren Planung zu erhalten und zu schützen.

- **OHJ Junger Steuobstbestand (WERTSTUFE III)**

Nördlich und östlich des Plangebietes wurde in der Sandabbaufläche im Rahmen der Dorferneuerung (2022) Obstbäume gepflanzt. Die Flächen werden gegenwärtig extensiv zur Mahd genutzt.

- **WPW Weiden-Pionierwald (WERTSTUFE III)**

Östlich des Plangebietes hat sich in der Sandabbaufläche ein Weiden-Pionierwald entwickelt. Die Baumschicht besteht aus Weiden (*Salix fragilis*) und Pappeln (*Populus tremula*). Zum Zeitpunkt der Begehung standen die Gräben in diesem Bereich voll mit Oberflächenwasser.

- **AS Sandacker (WERTSTUFE II)**

Südlich des Plangebietes wird ein Flurstück intensiv als Ackerfläche genutzt.

- **OD Dorfgebiet ( WERTSTUFE II )**

Im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes, südlich des Eichenweges finden sich Grundstücke mit dörflich geprägter Einzelhausbebauung.

### **Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Die Flächen werden nicht zu den geplanten Nutzungen umgestaltet. Es werden keine zusätzlichen Bereiche versiegelt und für Gebäude und Verkehrsflächen in Anspruch genommen. Auf den Flächen wird weiter extensive Grünlandnutzung betrieben.

### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Durch den Bebauungsplan wird die Errichtung von Wohngebäuden mit den dazu erforderlichen Erschließungen ermöglicht. Die vorhandene extensive Nutzung geht verloren. Der Verkehr wird zunehmen.

### **Geschützte Pflanzenarten**

Im Rahmen der Biotoptypenerfassung sind im Untersuchungsgebiet keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG / § 24 NAGBNatSchG festgestellt worden.

Auf Grundlage der erfassten Biotoptypen und durch die anthropogene Überprägung aller Biotope im Plan- und Untersuchungsgebiet finden sich zum Zeitpunkt der Biotopkartierung keine Hinweise auf Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL.

- › *Das Vorkommen gefährdeter und geschützter Pflanzenarten im Plangebiet kann somit weitgehend ausgeschlossen werden.*

### **Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen**

- Reduzierung der Versiegelung durch sparsamen Umgang bei der Erschließung.
- Erhaltung der bestehenden Baumreihen.
- Die vorgesehenen Anpflanzungen von standortgerechten heimischen Gehölzen schaffen neuen Lebensraum für heimische Pflanzen und Tiere. Ebenso eignen sich auf Flachdächern Dachbegrünungen zur Aufwertung.
- Bei Entnahme von Bäumen und Sträuchern ist die gesetzlich vorgeschriebene Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung zu berücksichtigen: Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

### **A.3.3 Artenschutz (Fauna): Potenzialabschätzung**

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Für besonders geschützte Arten gelten Schädigungs- und Tötungsverbote. Für streng geschützte Arten gilt neben dem Schädigungs- und Tötungsverbot zusätzlich ein Störungsverbot. Das Störungsverbot gilt außerdem für die europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

#### Besonders geschützt sind:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Arten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (alle europäischen Vogelarten),
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgeführt sind.

Bislang wurde noch keine Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgestellt.

Einige der besonders geschützten Arten sind zusätzlich streng geschützt, diese sind:

- Arten des Anhanges A der EG-Verordnung 338/97,
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG aufgeführt sind.

Bislang wurde noch keine Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG aufgestellt.

### **Zugriffsverbote:**

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Bei gemäß § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen oder gemäß § 18 (2) BauGB zulässigen Vorhaben gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Absatz 1 BNatSchG) gemäß § 44 Absatz 5 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

### **Methodik:**

Die artenschutzfachliche Potenzialabschätzung für das Untersuchungsgebiet (UG) wird auf Grundlage einer Ortsbegehung vorgenommen. Die Begehung erfolgte am 15.11.2023 am Vormittag. Begutachtet wird insbesondere die potenzielle Eignung des Plangebietes (PG) als Lebensraum von Fledermäusen und Brutvögeln. Anhand der Biotopausstattung lässt sich zusätzlich die Eignung als Habitate für weitere Gruppen geschützter Arten abschätzen.

Zusätzlich zur Ortsbegehung wird vertiefende Fachliteratur herangezogen sowie die digital verfügbaren Kartierungen der zuständigen Kreis- und Landesbehörden ausgewertet (bes. LRP).

### **Relevanzprüfung:**

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung sind die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant, es muss eine Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolgen.

Die nachstehende Potenzialabschätzung wird differenziert nach den verschiedenen Artengruppen.

Durch die Art des Vorhabens und den damit verbundenen Wirkfaktoren sowie der Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet (UG) lassen sich die Vorkommen für die Betrachtung relevanter Arten im Wesentlichen auf die Gruppe der gehölzbrütenden Vögel und Fledermäuse beschränken, die nachfolgend auf Basis der o.g. Methodik genauer betrachtet werden.

### **A.3.3.1 Vogelarten**

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am Rande eines ländlich geprägten Dorfgebietes. Siedlungsflächen bieten mit Baum- und Gebüschbeständen grundsätzlich ein geeignetes Nahrungshabitat für allgemein verbreitete Vogelarten.

In den Gärten der südlich gelegenen Grundstücke an der Straße "Eichenweg" und innerhalb der Baumreihen des Plangebietes sowie des Weiden-Pionierwaldes ist das für die Habitatstruktur typische Spektrum an allgemein weit verbreiteten gehölzbrütenden Arten mit relativ unspezifischen Ansprüchen an den Lebensraum zu erwarten.

Die Eichen am Südrand des Plangebietes bieten Nistangebote für Höhlenbrüter (z.B. Spechte, Meisen) und Freibrüter wie Drosseln, Finken und Grasmückenarten.

Die Eichenbestände gehen bei Umsetzung der Planung als Habitat nicht grundsätzlich verloren, auch wenn sie möglicherweise im Zuge der Bebauung ausgelichtet werden. Alte Eichen sind für Brutvögel potenziell wertvoll, besonders für Höhlenbrüter, und haben auch als Futterbaum für Insekten und ihre Larven eine wichtige Funktion in der Nahrungskette. Westlich und östlich des Plangebietes finden sich außerhalb des Untersuchungsgebietes weitere alte Eichen als mögliches Ersatzhabitat.

Der Weiden-Pionierwald westlich des Plangebietes ist potenziell als Ansitz für Greifvögel und andere Vogelarten geeignet.

Bei der Begehung wurden im südlichen Plangebiet festgestellt: Star (*Sturnus vulgaris*). In den Eichen wurde eine Ringeltaube (*Columba palumbus*) beobachtet.

Die Begehung erfolgte außerhalb der Brutzeit und diente in erster Linie der Potenzialerschließung anhand der Habitatausstattung und nicht als quantitative Erfassung vorkommender Arten.

- › *Durch entsprechende Maßnahmen können Verbotstatbestände bei der Artengruppe der Brutvögel vermieden werden (siehe Teil B).*

### **A.3.3.2 Fledermausarten**

Das Potential für Fledermausarten wird für das UG anhand der Gehölzstrukturen insbesondere in Bezug auf Eignung als Unterschlupf und Nahrungsraum bewertet.

Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und streng geschützt. Einige Arten sind Kulturfolger, die in Gebäuden oder alten Bäumen in unmittelbarer Siedlungsnähe Tagesverstecke aufsuchen. Manche Arten gründen hier auch ihre Wochenstuben oder Winterquartiere. Die alten Eichen an der Straße „Eichenweg“ bieten Strukturen wie Höhlungen, Spalten oder abständige Rinde mit Eignung als Tagesversteck oder Wochenstube. Auch eine Eignung als Winterquartier ist ohne detaillierte Begutachtung nicht vollständig auszuschließen. Die weniger stammstarken Eichen, die nicht vollständig durch die Grünordnung geschützt werden, verfügen über weniger für Fledermausquartiere geeignete Strukturen. Dennoch sind Eingriffe in die Baumbestände nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. gestattet und sollten stets durch eine biologische Baubegleitung abgesichert werden.

Lineare Gehölzstrukturen in Kombination mit Freiflächen werden von Fledermäusen gerne als Jagdreviere genutzt. Diese liegen insbesondere entlang der Eichenreihe am Südrand des Plangebietes vor, die auch aufgrund der Anziehungskraft für Insekten als wertvolle Jagdzone für Fledermäuse gelten.

Die Arten der Kulturfolger reagieren nicht störungsempfindlich auf übliche Begleiterscheinungen menschlicher Nähe wie Siedlungslärm oder Bewegungen in der Umgebung. Jedoch ist eine unmittelbare Störung in möglichen Quartieren zu unterlassen, etwa durch intensives Anleuchten oder Aufscheuchen.

Eine Aufwertung des Plangebietes über das Angebot künstlicher Fledermauskästen als Quartierangebot ist möglich.

Helle Beleuchtung und Lärm können den Jagderfolg von Fledermäusen in einem Habitat beeinträchtigen, manche Arten meiden diese Bereiche.

- › *Durch entsprechende Maßnahmen können Verbotstatbestände bei der Artengruppe der Fledermäuse vermieden werden (siehe Teil B).*

### **A.3.3.3      Andere Säugetiere (ohne Fledermäuse)**

Aufgrund nachgewiesener **Fischotter-Vorkommen** im Landkreis Stade sowie aufgrund der generellen Bedeutung des Fischotters (*Lutra lutra*) für den europäischen Artenschutz sind alle für den Fischotter als Lebensraum oder Wanderkorridor geeigneten Fließgewässer diesbezüglich zu betrachten. Der Fischotter zählt zu den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Tierarten.

Im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten Gewässerstrukturen vorhanden, welche prinzipiell für Wanderungen von Fischottern zwischen Gebieten, die als vollwertiger Lebensraum dienen könnten.

Vorkommen **weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** sind im Plangebiet aufgrund mangelnder Verbreitung oder aufgrund fehlender Habitats auszuscheiden. Das Untersuchungsgebiet ist für größere und mittlere Säuger der streng geschützten Arten wie Wolf (*Canis lupus*) oder Wildkatze (*Felis sylvestris*) aufgrund von Habitatausstattung, Größe und unmittelbare Nähe zum geschlossenen Siedlungsgebiet nicht geeignet, auch kleine streng geschützte Säuger-Arten wie Feldhamster (*Cricetus cricetus*) oder Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) sind auf die strukturellen Aspekte einer diversen Feldflur angewiesen und aufgrund von Habitatausstattung und/oder niedersächsischen Verbreitungskarten im Plangebiet nicht zu erwarten.

- › *Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Plangebiet ist daher bei den nach FFH-Richtlinie geschützten Säugetieren weitgehend auszuschließen.*

### **A.3.3.4      Amphibien und Reptilien**

Im Untersuchungsgebiet liegt eine ehemalige Sandabbaufläche. Das Gelände liegt somit ca. 1,5 m tiefer als die umgebenden Straßenverkehrsflächen. Im Bereich des Weiden-Pionierwaldes steht Schichtwasser bis zur Geländeoberfläche an. In der gesamten Waldfläche im westlichen Untersuchungsgebiet steht nach regenreichen Zeiten das Wasser bis zur Geländeoberkante an. Diese Wasserflächen können sich prinzipiell als Laichgewässer von **Amphibien** eignen. Allerdings machen in Straßen das Erreichen und Verlassen dieses Feuchtbiotopes sehr riskant. Der westliche, nördliche und östliche Teil der Sandabbaufläche ist von der Bebauung ausgenommen. Eine Versickerung auf dem Boden der Sandabbaufläche erscheint ausgeschlossen.

Nach FFH-Richtlinie streng geschützte Amphibienarten wie Kreuzkröte (*Bufo calaminata*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) oder Moorfrosch (*Rana arvalis*) haben spezielle Lebensraumansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind. Am ehesten ist ein Vorkommen der besonders, aber nicht streng geschützten Arten wie Erdkröte (*Bufo bufo*) oder Grasfrosch (*Rana temporaria*) zu erwarten.

Die streng geschützten **Reptilienarten** weisen hohe spezifische Ansprüche an geeignete Lebensräume auf, die im Untersuchungsgebiet nicht vorliegen.

› Ohne konkrete Hinweise auf ein Vorkommen streng geschützter Amphibien- und Reptilienarten im Plangebiet, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen bei diesen Artengruppen nicht zu erwarten.

#### **A.3.3.5 Wirbellose**

Das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung weisen keine geeigneten Lebensräume für Libellen, Heuschrecken, Schmetterlinge, Schnecken und andere Wirbellosen der nach FFH-Richtlinie streng geschützten Arten auf. Ihr Auftreten im Plangebiet ist weder aufgrund ihrer Verbreitung noch aufgrund ihrer Habitatanforderungen zu erwarten.

› Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Plangebiet ist daher bei dieser Artengruppe nicht zu erwarten.

Nicht zu unterschätzen ist jedoch die Bedeutung der vorhandenen alten Stieleichen (*Quercus robur*), die wertvolle Futterplätze für die Raupen zahlreicher Falterarten sind und damit eine wichtige Funktion in der Nahrungskette haben.

#### **A.3.3.6 Artenschutz Zusammenfassung**

##### **Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)**

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten nachgewiesen und nach sorgfältiger Prüfung auch nicht zu erwarten. Ebenfalls für die Ansiedlung streng geschützter Brutvögel finden sich im Plangebiet keine Anhaltspunkte.

##### **Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Im Plangebiet entsteht keine Wohnbebauung mit entsprechenden Grünstrukturen. Das Grünland wird weiter genutzt und kann mittelfristig Lebensraum für geschützte Arten entwickeln. Die Gehölze bleiben unangetastet.

##### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Das Plangebiet wird als Wohnbaufläche umgenutzt. Die Baumreihen am Südrand des Plangebietes bleiben erhalten. Es entstehen neue private Grünflächen mit Potenzialen für heimische Insekten, Brutvögel und Funktionsräume für Fledermäuse.

##### **Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen**

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen: siehe Eingriffsregelung (siehe Teil B). Insbesondere sind Eingriffe in die Baumbestände nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. gestattet.

#### **A.3.4 Schutzgut Fläche**

Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt (zur Zeit ca. 6 ha). Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Netto-Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

### **Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)**

Im Umweltbericht ist das Schutzgut Fläche separat vom Schutzgut Boden in eigenständiger Weise zu berücksichtigen. Der Flächenverbrauch lässt sich hierbei primär an der Ausdehnung von Siedlungs- und Verkehrsflächen auf vorher anders genutzten Flächenbereiche ermitteln.

Quantitativ besonders bedeutend ist hierbei der Verbrauch durch Gebäude, Verkehrsflächen sowie Betriebs- und Erschließungsflächen. Dies ist auf Ebene der Bauleitplanung zu optimieren. Weiterhin sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden.

Durch die Planung wird bisher extensiv genutztes Grünland umgenutzt. Die Flächen liegen im direkten Kontext zu bestehenden Siedlungsflächen und sind durch die angrenzende Straße gut erschlossen.

### **Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Die vorhandenen Flächen werden weiterhin extensiv genutzt. Erforderliche Flächen zum Zwecke der Eigenentwicklung der Ortschaft Burweg wurden im Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung geprüft. Die vorliegende Fläche wurde als besonders geeignet ausgewählt.

### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Die Flächen werden zu Wohnbauflächen umgenutzt. Durch die gute Erschließungsmöglichkeit wird hierfür nur wenig Fläche in Anspruch genommen.

### **Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen**

Minimierung von Flächenverbrauch und Versiegelung durch die Wahl eines gut zu erschließenden Standortes.

## **A.3.5 Schutzgut Boden**

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

### **Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)**

Der Planungsbereich ist hinsichtlich der Bodenregion als grundwasserferne, ebene bis wellige Geest mit frischen, örtlich staunassen, meist steinigen, lehmigen Sandböden zu charakterisieren.

Im Plangebiet wurde der natürliche Boden bereits zum Ende des 19. Jahrhunderts abgetragen. Mit dem Sandboden wurde der Damm der nördlich liegenden Eisenbahnlinie aufgeschüttet.

Zurückgeblieben ist Bodenabbaufläche, welche ca. 1,5 m unterhalb der umliegenden Straßenverkehrsflächen liegt.

Altlasten bzw. Altablagerungen sind nicht bekannt und werden nicht ausgewiesen, sind aufgrund der Vornutzung jedoch nicht auszuschließen. Es ist nicht bekannt ob, bzw. in welchem Umfang die Sandabbaufläche mit welchem Material aufgefüllt wurde.

### **Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Es werden keine Eingriffe in den Boden mit Umlagerungen und Versiegelungen vorgenommen und keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen, es werden aber auch keine Bereiche zur Anpflanzung von Gehölzen ausgewiesen.

### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Es entsteht ein Verlust von Flächen künstlich überprägten Bodens mit entsprechend geringen Bodenfunktionen durch Umlagerung, Überbauung und Versiegelung von Grünland. Die vorhandenen Freiflächen können einer neuen Nutzung als Wohnbauflächen zugeführt werden. Eine Erschließung mit möglicherweise stärkerer Versiegelungen an anderer Stelle wird nicht erforderlich.

### **Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen**

Minimierung von Flächenverbrauch und Versiegelung durch die Wahl eines gut zu erschließenden Standortes. Es muss Boden aufgetragen werden, damit die neuen Gebäude nicht im Stauwasser versinken. Oberboden wird, wenn überhaupt nur in sehr geringem Umfang vorhanden sein.

Zusätzliche Kompensationserfordernisse werden auf einer externen Fläche außerhalb des Plangebietes erbracht (siehe Teil B: Eingriffsregelung).

## **A.3.6 Schutzgut Wasser**

### **Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet.

Es werden durch die Errichtung der Wohnbebauung keine Gewässer (z.B. Gräben) überbaut. Das Regenwasser soll im Plangebiet versickert werden (siehe Bodengutachten).

Die Grundwasserstufe wird für das Plangebiet mit GWS 3 „mittel“ (MHGW < 4 dm, gelegentlich über GOF; MNGW 8 - 13 dm unter GOF) angegeben (NUMIS), für den Zeitraum 1991 - 2020 wird im Plangebiet eine sehr geringe Grundwasserneubildung angegeben (NIBIS).

Vorbelastungen für das Grundwasser bestehen durch bereits seit langem abgetragene natürliche Oberbodenstruktur.

### **Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Es ergeben sich voraussichtlich keinerlei Nutzungsänderungen oder Veränderungen des Abflussregimes, es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt.

### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Beeinflussung des Boden-Wasserhaushaltes durch die Neubebauung: Verlust der Regenwasserversickerung und in Teilen Verminderung der Verdunstungsleistung auf den neu versiegelten Flächen, dadurch auch Verminderung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses.

### **Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen**

Minimierung der Versiegelung durch sparsame Erschließung. Entwicklung, Erhaltung und Pflege von Grünflächen mit Erhaltung und Neuschaffung von Verdunstungsleistung. Begrünung verbessert die natürliche Wasserreinigung und das Rückhaltevermögen von Flächen. Eine Regenrückhaltung wird entsprechend den Regeln im Plangebiet angelegt.

### **A.3.7 Schutzgut Luft und Klima**

#### **Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)**

*Makroklima, Mikroklima, Frisch-/Kaltluftentstehung, klimabeeinflussende Faktoren: Bestandsaufnahme durch den Planer.*

Das Plangebiet ist dem Klimabezirk des Niedersächsischen Flachlandes zugeordnet, durch die Nähe zu Elbe und Nordsee ist der Raum atlantisch-maritim geprägt.

Das Klima ist geprägt durch kühle Sommer und relativ milde Winter. Der kälteste Monat ist Januar mit einer Durchschnittstemperatur von 4 Grad/Celsius, der wärmste Monat ist Juli mit einer Durchschnittstemperatur von 20 Grad/Celsius. Das Jahresmittel der Temperatur liegt um 10 Grad/Celsius. Der Klima-Atlas von Niedersachsen weist für Bremervörde 1% Windstille pro Jahr aus. (Hinweis: Südlich von Bremervörde liegt die lokale Wetterstation für den Elbe-Weser Raum). Die Summe der jährlichen Niederschläge beträgt ca. 750 mm / qm / Jahr. Der mittlere Beginn der Apfelblüte ist der 1. Mai. Vorbelastungen für das Klima sind nicht erkennbar.

Für das Kleinklima im Untersuchungsgebiet sind die vorhandenen Baumgruppen relevant, die Ökosystemleistungen über Verdunstung und Abschattung sowie Gasaustausch und Filterung von Luftschadstoffen erbringen. Das überplante Grünland hat nur eine untergeordnete kleinklimatische Funktion.

#### **Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Die Nutzung als Grünland wird weiterhin fortgesetzt. Es erfolgt keine zusätzliche Versiegelung mit negativen Auswirkungen auf das Kleinklima.

#### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Die Planung beeinflusst das Kleinklima kleinräumig negativ durch Verlust von Grünflächen und zusätzliche Versiegelungen. Grünland weist jedoch eine eher untergeordnete Funktion für das Kleinklima auf. Hingegen wirken sich entstehende begrünte heimische Gehölzbestände positiv aus.

Es sind keine Böden mit besonderen Klimapotentialen vorhanden.

#### **Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen**

Die Eingriffe in die Grünfläche und die damit verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind nur sehr gering und werden durch die Neupflanzung von Gehölzen weitgehend ausgeglichen. Die mögliche Versiegelung und damit die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft werden durch Grundflächenzahlen begrenzt. Zusätzliche Festlegungen werden in der Grünordnung verankert.

### **A.3.8 Schutzgut Landschaft**

#### **Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)**

*Landschaftsbild: Bestandsaufnahme durch den Planer, Grundlagen des LRP*

Das Landschaftsbild ist im Untersuchungsgebiet geprägt durch die Gehölzbestände an den Wegen, Straße und dem Weiden-Pionierwald. Die jungen Obstbäume sind nur auf den zweiten Blick zu erfassen. Im LRP Stade ist das Landschaftsbild als "von geringer Bedeutung" bewertet.

#### **Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Es ergeben sich keine Änderungen; es werden keine Flächen bebaut und neu versiegelt und keine Gehölze entnommen. Die Grünlandnutzung der Freiflächen wird weiter fortgesetzt.

### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Im Plangebiet werden Wohnbauflächen errichtet. Die Grünlandnutzung geht verloren. Das Plangebiet wird mit einigen Gehölzen bepflanzt.

### **Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen**

Durch die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung, der Versiegelung, von Baugrenzen, Bauhöhen, gestalterischen Vorschriften werden potenzielle Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild vermindert.

## **A.3.9 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

### **Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)**

Geschützte Bau- oder Bodendenkmale sind im Plangebiet derzeit nicht bekannt und sind aufgrund des bereits vor Jahrzehnten erfolgten Bodenabtrags nicht mehr zu erwarten.

Kommt es jedoch zu Funden, sind diese der Denkmalbehörde umgehend anzuzeigen und bis dahin alle Arbeiten zu unterlassen, die zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung der Fundstelle führen könnten.

### **Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Es wird nicht in sehr unwahrscheinliche potenzielle Fundstellen eingegriffen und es ergeben sich keinerlei Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand. Es besteht keine Möglichkeit, dass potenzielle Fundstellen freigelegt und beeinträchtigt werden, es besteht auch keine Möglichkeit, dass potenzielle Fundstellen von der Denkmalbehörde untersucht werden und neue kulturgeschichtliche Erkenntnisse gewonnen werden.

### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Es werden keine bekannten Bodendenkmale beeinträchtigt oder zerstört.

Es besteht das sehr geringe Risiko, dass bisher unbekannte Fundstellen beeinträchtigt werden. Es besteht die sehr geringe Möglichkeit, dass bisher unbekannte Fundstellen freigelegt und der Denkmalbehörde zur Untersuchung überlassen werden, mit möglicher Gewinnung neuer kulturgeschichtlicher Erkenntnisse.

### **Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen**

In den Bebauungsplan wird ein Hinweis zur Handhabung potenzieller unbekannter Fundstellen während der Bauphase integriert. Nach derzeitigem Stand der Planung ist nicht mit einer Beeinträchtigung des kulturellen Erbes oder sonstiger Sachgüter zu rechnen.

## **A.3.10 Wechselwirkungen**

Die Schutzgüter mit ihren Funktionen stehen nicht für sich, sondern in Beziehung zueinander. Die Flora ist unmittelbar vom Boden abhängig, dieser beeinflusst die Biotop- und damit auch die Habitatausstattung mit der hier vorkommenden Fauna. Der Boden wird wiederum von der Flora und Fauna beeinflusst, alle Schutzgüter außerdem von den abiotischen Faktoren, insbesondere Klima/Luft sowie vom Faktor Wasser und dem Wirken der Menschen.

An den im Planungsraum grundsätzlich bestehenden Wechselwirkungen ergeben sich keine Veränderungen, jedoch wird durch die Versiegelung des gemeinsamen Mediums Boden als Schnittstelle der natürlichen Funktionen die Intensität der Wechselbeziehungen in Teilen verringert, in unversiegelten Bereichen wird diese konserviert.

### A.3.11 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Umweltbelange	Auswirkungen durch Umsetzung der Planung	Erheblichkeit
<b>Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit</b>	zusätzliche Verkehrsimmissionen Störung durch Schall und Verkehr	• •
<b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b>	Verlust von Lebensräumen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungsangebot) Neuschaffung von Lebensräumen (Anpflanzungen)	• +
<b>Fläche</b>	Verlust von bisher unversiegelten Bereichen	•
<b>Boden</b>	Verlust von Böden und Bodenfunktionen durch Versiegelung Beeinträchtigung von Böden durch Verdichtung, Umlagerung, Veränderung des Bodenaufbaus insbesondere während der Bauphase	• • • •
<b>Wasser</b>	Verringerung der Grundwasserneubildung Erhöhter Abfluss von Oberflächenwasser	• •
<b>Luft &amp; Klima</b>	Verlust von Kaltluftentstehungsflächen Schadstoffbelastung durch zusätzlichen Verkehr	- -
<b>Landschaft</b>	Beeinträchtigung durch Baumaßnahmen	•
<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>	Potenzielle Beeinträchtigung archäologischer Fundstellen Potenzielle Gewinnung kulturhistorischer Erkenntnisse	(•) (+)
<b>Wechselwirkungen</b>	Störung des natürlichen Wirkungsgefüges über die gemeinsame Schnittstelle Boden Verringerung der Grünflächen in Wechselbeziehung mit Klima / Luft, Wasser, Landschaftsbild, Boden, Tiere, Pflanzen / Biotope	• •

• • sehr erheblich/ • weniger erheblich/ - nicht erheblich/ + voraussichtlich positive Wirkung

### A.3.12 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

#### Prognose des Zustandes von Natur und Landschaft bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die oben aufgeführten Umweltauswirkungen verbunden. Durch die Versiegelung des Bodens kommt es zur Störung der physikalischen Oberflächenstruktur und zur Erhöhung des Oberflächenabflusses. Die Verkehrsströme verändern sich, im Nahbereich der Wohnbebauung nehmen sie zu.

Die Planung führt zum Verlust aber auch zur Neuschaffung von Potenzialen für Tiere und Pflanzen. In der Bilanz ist aufgrund der Flächengröße von geringen Auswirkungen auszugehen. Es können Nistkästen für Brutvögel und Quartiere für Fledermäuse zur allgemeinen Verbesserung des Lebensraumes geschaffen werden.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes können in der Bauphase Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) eintreten. Dies kann durch die Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung für Gehölzbeseitigung) vermieden werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden nicht erforderlich.

### **Prognose des Zustandes von Natur und Landschaft bei Nichtdurchführung der Planung**

Es wird keine neue Wohnbaufläche geschaffen und es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Es werden aber auch keine weiteren Gehölze auf den Grundstücken gepflanzt. Die Durchlässigkeit des Bodens und dessen Bedeutung für Tiere und Pflanzen bleibt unverändert. Die Flächen werden weiterhin extensiv genutzt. Es werden voraussichtlich keine Änderungen des bisherigen Zustandes der Umwelt eintreten.

#### **A.3.13 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Das Planungsziel, Wohnbauflächen im ländlichen Maßstab bereitzustellen, kann grundsätzlich auch durch Neubebauung an einem anderen Standort erreicht werden, jedoch stehen in der Gemeinde Burweg nahezu keine Baugrundstücke mehr zur Verfügung. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Fläche zur Bereitstellung dringend nachgefragter Wohnbaugrundstücke ist gegeben.

Des Weiteren ist die Fläche des Plangebietes im Flächennutzungsplan (FNP 2020) als Teil des gemeindeweiten Entwicklungskonzeptes gesichert und stellt als solche eine konsequente Fortführung der Eigenentwicklung dar. Innerhalb der Ortschaft waren bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten(2020) keine Reserveflächen mehr vorhanden. Dieser Tatsache wurde mit der Ausweisung der jetzt beplanten Fläche für die Wohnbebauung begegnet.

#### **A.3.14 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Auf Grundlage der Art des Vorhabens in Verbindung mit vorliegenden Daten und den Ausprägungen vor Ort sind durch das Vorhaben keine besonderen Auswirkungen auf das Globalklima erkennbar. Es werden keine klimarelevanten Böden von der Planung betroffen.

Es werden durch die Bebauung zusätzliche Bereiche versiegelt, es kann hierdurch kleinräumig in Folge des Klimawandels zu erhöhten Temperaturspitzen kommen; diese können durch vorhandene und zu ergänzende Anpflanzungen und die im räumlichen Kontext vorhandenen Grünflächen über entstehende Kaltluft voraussichtlich auf ein für den Menschen erträgliches Maß begrenzt werden. Eine etwaige Erhöhung und Intensivierung von Starkregenereignissen mit entsprechendem Abflussgeschehen ist bei der Planung der Regenrückhaltung und Gebäudehöhen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zu berücksichtigen. Kommt es in Folge des Klimawandels zu einer erheblichen Erhöhung der Dürreereignisse, ist gemäß des dann aktuellen Wissensstandes ggf. durch Anpassung von Bepflanzungen und/ oder Reduzierung bzw. Anpassung der Versiegelung und/ oder Bebauung zu reagieren.

#### **A.3.15 Hochwasserschutz**

Gemäß der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz ist eine Betroffenheit bezüglich Hochwasserrisiken für das Plangebiet zu prüfen. Es befinden sich keine Gewässer (gem. § 3 Nummer 13 WHG) im Plangebiet bzw. im näheren Umfeld.

Das Plangebiet befindet sich in keinem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet (§ 76 Absatz 1 WHG) oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete (§ 76 Absatz 3 WHG).

Westlich des Plangebietes befindet sich die Oste, welche in das Risikogewässer Tiedeelbe entwässert. Der Boden der abgetragenen Sandabbaufläche liegt auf ca. auf 0,5 MNN.

In der Risikoabschätzung gem. §73 Absatz 1 WHG und der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007/60/EG) ist im Planzyklus 2016-2021 für das Plangebiet das Szenario HQextrem (selten/low) angegeben (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit - voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 200 Jahre oder Extremereignisse, siehe §74 Absatz 2 WHG). Damit ist die Fläche des Plangebietes als Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu klassifizieren (gem. §78b Absatz 1 WHG).

Die geplanten Nutzungen sind grundsätzlich als schutzbedürftig zu bewerten, in diesem Bereich ist jedoch von einer gewissen Empfindlichkeit gegenüber möglicher Hochwasserrisiken auszugehen.

### **A.3.16 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen**

Auf Grundlage der Art des Vorhabens in Verbindung mit vorliegenden Daten und der Ausprägung vor Ort ist für das Gebiet des Planungsraumes keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen erkennbar.

### **A.3.17 Beachtung von Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel**

Gemäß § 1a Absatz 2 BauGB soll mit Grund und Boden schonend umgegangen werden. Weiterhin sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. Durch den Bebauungsplan werden Grünlandflächen umgenutzt. Durch eine hohe Ausnutzung der Grundfläche kann der Flächenverbrauch auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

## **A.4 Zusätzliche Angaben**

### **A.4.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

Bei der Umweltprüfung sind keine weiteren technischen Verfahren zum Einsatz gekommen. Die Ermittlung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgte nach Ortsbesichtigung des Plangebietes und unter Berücksichtigung der digitalen Plangrundlagen des Landes Niedersachsen und des Landkreises Stade. Bei der Zusammenstellung der Angaben zur Umweltprüfung sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

### **A.4.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Das Monitoring gemäß § 4c BauGB dient der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Plandurchführung. Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen sollen so frühzeitig ermittelt werden, damit gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Folgende Maßnahmen sollen durchgeführt werden, um die erheblichen Auswirkungen zu überwachen, die die Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt ausübt:

#### **Mitteilung an die untere Naturschutzbehörde (Fertigstellungsanzeige)**

Die Verwirklichung der Kompensationsmaßnahmen soll der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer Fertigstellungsanzeige mitgeteilt werden. Des Weiteren sind Ausgleichsflächen in das Kompensationsflächenkataster des Landkreises einzutragen.

#### **Überprüfung der Maßnahmen**

Drei Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird von der Gemeinde eine erstmalige Überprüfung durchgeführt. Eine zweite Überprüfung sollte sechs Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes erfolgen.

## **A.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

### **Zielsetzung des Vorhabens**

Die Gemeinde Burweg überplant mit dem Bebauungsplan Nr. 10 "Eichenweg" ein Areal von ca. 0,25 ha. Das Plangebiet liegt im Norden der Ortslage von Burweg, nördlich der Straße „Eichenweg“ und südlich der Straße "Bauernreihe". Die Erschließung erfolgt von der Straße „Eichenweg“.

Für den Umweltbericht wurde ein Untersuchungsgebiet (UG) von ca. 50 m im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes abgegrenzt. Das UG umfasst im Norden und Osten weitere Flächen einer ehemaligen Sandabbaufläche, auf der einige junge Obstbäume gepflanzt wurden. Im Süden liegen Wohnhäuser von Burweg und im Westen ein kleiner Weiden-Pionierwald.

Im Plangebiet soll eine Wohnbaufläche für zwei Wohngebäude errichtet werden. Durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan können die neuen Gebäude und Freiflächen gestaltet und in das Landschaftsbild eingebunden werden.

### **Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen**

Erhebliche Umweltauswirkungen entstehen durch die zusätzlich mögliche Versiegelung von Boden. Das führt auch zu stärkerem oberflächlichen Abfluss von Regenwasser, es versickert weniger Wasser, dadurch wird weniger neues Grundwasser gebildet.

Die erheblichen Auswirkungen durch die neu ermöglichte Bodenversiegelung werden durch Ausgleichsmaßnahmen auf Kompensationsflächen außerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

Ggf. erforderliche Gehölbeseitigung bzw. notwendiger Baumbeschnitt wird nur außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September vorgenommen. Dadurch werden erhebliche Beeinträchtigungen im Bereich Artenschutz (Brutvögel, Fledermäuse) vermieden.

Der Verlust bzw. die Zerstörung archäologischer Fundstätten wird durch die frühzeitige Einbeziehung der zuständigen Behörde (Kreisarchäologie) vermieden.

## **B Eingriffsregelung für das Plangebiet**

Grundsätzlich sind bei den Bauplanungen die umweltschützenden Belange im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Absatz 6 BauGB zu berücksichtigen. Hierbei erfolgt die Anwendung der Eingriffsregelung gemäß § 18 Absatz 1 BNatSchG.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist stets gegeben, wenn der Wert eines Schutzgutes durch das Vorhaben um mindestens eine Wertstufe abnimmt. Unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 13 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Ausgeglichen ist ein Eingriff dann, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.

### **B.1 Erfassung und Bewertung der Eingriffsflächen**

Erfasst werden die natürlichen Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima sowie das Landschaftsbild. Grundlage der Bewertung sind örtliche Begehungen des Plangebietes und seiner Umgebung im Jahr 2023. Die Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft geschieht, getrennt für jedes Schutzgut, in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie).

Die Biotoptypen wurden nach Drachenfels 2021 (Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen) vor Ort erfasst. Die Bewertung der Biotope geschieht in Anlehnung an die „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen“ (Drachenfels 2012) in fünf Wertstufen:

- Wertstufe 5 (V): von besonderer Bedeutung
- Wertstufe 4 (IV): von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe 3 (III): von allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe 2 (II): von allgemeiner bis geringer Bedeutung
- Wertstufe 1 (I): von geringer Bedeutung

Das Plangebiet ist naturräumlich der Beverner Geest am nördlichen Rand der Stader Geest zugeordnet. Die Wohnbaufläche des Plangebietes liegt in einer ehemaligen Sandabbaufläche auf einer Höhe von ca. 0,5 m an (NHN) und fällt nach westen noch leicht ab. Die Straßenverkehrsfläche des Eichenweges einschließlich der Bäume am Straßenrand liegt ca. 1,5 höher.

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend extensiv als Grünland genutzt. Die Straßenverkehrsfläche des Eichenweges wurde teilweise in das Plangebiet einbezogen.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Es sind keine weiteren Schutzgebiete und gemeinschaftlich bedeutsamen Gebiete oder sonstige wertvolle Bereiche der landesweiten Biotopkartierung in den Niedersächsischen Umweltkarten eingetragen, auch nicht im näheren Umfeld. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet liegt in einer Entfernung von ca. 1,5 km.

Die potenzielle natürliche Vegetation (pnV) ist auf den Flächen im Norden (Podsol-Gley) als Feuchter-Birken-Eichenwald einzustufen.

### **B.1.1 Arten und Biotope ( WERTSTUFE I-III )**

- **GEF Sonstiges feuchtes Extensivgrünland (WERTSTUFE II-III)**

Das Plangebiet liegt im Bereich einer ehemaligen Sandabbaufläche, ca. 1,5 unter dem Gelände der Straße „Eichenweg“ und der Kreisstraße (K81 Bauernreihe). Die Flächen werden gegenwärtig extensiv zur Mahd genutzt.

- **HBA Baumreihe (WERTSTUFE III)**

An der Straße Eichenweg sind Baumreihen aus teilweise sehr schönen alten Eichen vorhanden.

Am Südrand des Plangebietes stehen insgesamt 8 Eichen mit Durchmessern zwischen 0,30 m und 0,60 m sowie einem Kronenraum von bis zu 12 Meter Durchmesser. Diese Eichen sind bei der weiteren Planung zu erhalten und zu schützen.

- **OVS Straßenverkehrsfläche ( WERTSTUFE I )**

Die Straße „Eichenweg“ im Süden, die Kreisstraße (K81 Bauernreihe) und die Eisenbahnlinie dominieren das Untersuchungsgebiet.

### **B.1.2 Artenschutz**

Zum Artenbestand im Untersuchungsgebiet (UG) wurde eine Potenzialabschätzung (**siehe A.3.3.**) durchgeführt. Im Plangebiet (PG) sind Baumreihen als besonders empfindliche Habitate vorhanden. Die Baumreihen werden weitgehend erhalten.

Im Ergebnis ist festzustellen: Durch die Art des Vorhabens und den damit verbundenen Wirkfaktoren sowie der Biotopausstattung im Plangebiet lässt sich die Betrachtung relevanter Arten im Wesentlichen auf die Gruppen der gehölzbrütenden Vögel und der Fledermäuse beschränken. Ihr Vorkommen ist dabei im Plangebiet nur in den Gehölzbeständen der alten Eichen relevant.

Bei geschützten Arten anderer Gruppen (z.B. Amphibien und Reptilien) ist das Eintreten von Verbotstatbeständen unter Berücksichtigung der Biotopausstattung nicht zu erwarten.

Das Vorkommen gefährdeter und geschützter Pflanzenarten kann zum jetzigen Zeitpunkt nahezu ausgeschlossen werden.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes können für Brutvögel oder Fledermäuse Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) eintreten. Das Risiko kann durch die Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung für Gehölzbeseitigung) minimiert werden.

Im Einwirkungsbereich des Plangebietes gibt es weder FFH-Gebiete noch Vogelschutzgebiete. Da ein erheblicher Eingriff in ein Gebiet im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 7b BauGB nicht stattfindet, wird mit Bezug auf § 1a Absatz 4 BauGB eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG nicht notwendig.

### **B.1.3 Boden ( WERTSTUFE II )**

Der Einflussbereich des Bodens wird in der „Bodenkundlichen Standortkarte von Niedersachsen und Bremen“ als maritim-subkontinentale Flachlandregion der grundwasserfernen, ebenen bis welligen Geest zugeordnet.

Gemäß Bodenkarte Niedersachsen ist das Plangebiet mit einem Podsol-Gley-Boden dargestellt. Auf der Fläche wurde jedoch schon am Ende des 19. Jahrhunderts eine ca. 1,5 m mächtige Oberbodenschicht abgetragen. Dieses ist in der Bodenkarte nicht berücksichtigt.

Erhebliche Vorbelastungen für den Boden sind durch die bereits erfolgte Abtragung des Oberbodens gegeben. Das Bodenleben und das oberflächennahe Grundwasser können beeinträchtigt werden. Altablagerungen sind auf der Eingriffsfläche nicht bekannt. Es ist nicht bekannt ob, bzw. in welchem Umfang die Sandabbaufläche mit welchem Material aufgefüllt wurden.

#### **B.1.4 Wasser ( WERTSTUFE II )**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet.

Es werden durch die Errichtung der Wohnbebauung keine Gewässer (z.B. Gräben) überbaut. Das Regenwasser soll im Plangebiet versickert werden (siehe Bodengutachten). Zum Zeitpunkt der Begehung stand im Weiden-Pionierwald, westlich des Plangebietes das Oberflächenwasser bis zur Oberkante der Gräben an.

Die Grundwasserstufe wird für das Plangebiet mit GWS 3 „mittel“ (MHGW < 4 dm, gelegentlich über GOF; MNGW 8 - 13 dm unter GOF) angegeben (NUMIS), für den Zeitraum 1991 - 2020 wird im Plangebiet eine sehr geringe Grundwasserneubildung angegeben (NIBIS).

Vorbelastungen für das Grundwasser bestehen durch den Abtrag der ehemals vorhandenen Bodenschichten. Die bisherigen Nutzungen können die Qualität des Wassers beeinträchtigen. Das Bodenleben und das Grundwasser können beeinträchtigt werden (siehe Boden). Die Regenrückhaltung im Plangebiet ist nach den Regeln der Wasserbautechnik herzustellen.

#### **B.1.5 Luft und Klima ( WERTSTUFE III )**

Das Bestandsklima im Plangebiet steht unter maritimem Einfluss. Das Klima ist geprägt durch kühle Sommer und relativ milde Winter. Der kälteste Monat ist Januar mit einer Durchschnittstemperatur von 4° Celsius, der wärmste Monat ist der Juli mit einer Durchschnittstemperatur von 20° Celsius. Das Jahresmittel der Temperatur liegt um 10° Celsius. Der Klima-Atlas von Niedersachsen weist für Bremervörde 1% Windstille pro Jahr aus. Die Summe der jährlichen Niederschläge beträgt ca. 750 mm / qm / Jahr. Der mittlere Beginn der Apfelblüte ist der 1. Mai.

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze können das lokale Klima positiv beeinflussen. Die Gehölze mildern Temperaturspitzen in beide Richtungen ab und tragen zu einem ausgeglichenen Wasserhaushalt bei. Die Austrocknung und Abtragung des autochthonen Bodens durch stetige Winde und Starkwindereignisse wird verhindert oder zumindest minimiert.

Die Bebauung kann durch Verkehr und Haustechnik sowie starke Versiegelung und geringe Durchgrünung das lokale Klima negativ beeinflussen. Es sind keine kohlenstoffreichen Böden mit Klimaschutzpotenzial betroffen. Luft und Klima des Plangebietes sind von allgemeiner Bedeutung.

#### **B.1.6 Landschaftsbild ( WERTSTUFE III )**

Das Kulturlandschaftsbild der Geest wurde ursprünglich weitaus stärker durch ein umfassendes Wallheckennetz, sowie durch Alleen, Feldgehölze und Wälder in Abwechslung mit einer diversen Feldflur geprägt. Die Naturlandschaft auf der Geest ist insbesondere von Wäldern geprägt, mit feuchten bis nassen Auwäldern in den Niederungen, Buchenwäldern an frischen Standorten und Buchen-Eichen- oder Eichenmischwäldern an den mäßig trockenen bis trockenen Standorten. Von diesem sehr abwechslungsreichen Landschaftsbild ist im direkten Umfeld der Eingriffsfläche noch einiges vorhanden.

Im Süden des Plangebietes sind Baumreihen vorhanden. Der Erhalt der stammstarken Eichen im Süden des Plangebietes ist in der Grünordnung festgesetzt, ebenso der Ausgleich bei Abgang.

## **B.2 Konfliktanalyse**

### **B.2.1 Arten und Biotope**

#### **B.2.1.1 Extensivgrünland**

Im Rahmen der Dorfentwicklung wurde im Plangebiet vor wenigen Jahren ein extensiv gepflegtes Grünland angelegt. Die Vegetation ist stark geprägt durch Störungszeiger wie den Breit- und Spitzwegerich. Neu angelegtes Extensivgrünland ist ein Biotop von allgemeiner Bedeutung und durch Ersatzmaßnahmen auszugleichen.

#### **B.2.1.2 Rodung von Bäumen**

Im Rahmen der Erschließungsplanung wird eine Zufahrt vom Eichenweg in das Plangebiet erforderlich. Diese Zufahrt ist zwischen den vorhandenen Eichen so einzurichten, dass zu den Baumstämmen ein maximaler Abstand verbleibt. Im Bebauungsplan wird eine 7 m breite Zufahrt festgelegt. Im Bereich dieses Zufahrtbereiches sind zwei kleine Eichen (Stammdurchmesser 30 bis 40 cm) vorhanden.

*› Bei Abgang von Bäumen ist ein Ausgleich erforderlich (B.4).*

Im Bereich der Eichen am Südrand des Plangebietes steht die erforderliche Zufahrt mit der Erhaltung von Gehölzen in Konflikt.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) eintreten. Dieses Risiko kann durch die Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Gehölzbeseitigung) minimiert werden.

*› Hierfür sind konkrete Vermeidungsmaßnahmen (B.3) erforderlich.*

### **B.2.2 Boden**

Im Planbereich ist hinsichtlich des Funktionselementes Boden davon auszugehen, dass durch den bereits vor 120 Jahren erfolgten Abtrag der natürlichen Bodenschichten im Bereich der Sandabbaufläche Gefüge und chemisch-physikalische Eigenschaften der Böden beeinträchtigt und die Vielfalt und Zahl der Bodenlebewesen eingeschränkt sind. Daher wird von einer bestehenden Beeinträchtigung ausgegangen.

Abtragsflächen sind als Boden von allgemeiner Bedeutung einzustufen.

Ein wesentlicher Eingriff im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes ist in der zusätzlichen Versiegelung des Bodens zu sehen.

*› Hierfür sind Ausgleichsmaßnahmen (B.4) erforderlich.*

### **B.2.3 Wasser**

Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Angesichts der abgetragenen Bodenhorizonte ist hinsichtlich des Funktionselementes Wasser anzunehmen, dass das Plangebiet überwiegend von allgemeiner Bedeutung für den Wasserhaushalt anzusehen ist. Die geplante Bebauung und die siedlungsnah Nutzung birgt das Risiko der Beeinträchtigung des oberflächennahen Grundwassers durch Schadstoffeintrag.

Die Regenrückhaltung muss entsprechend den Regeln der Technik angelegt werden, um Schmutzeintrag in bestehende Gewässer und niedriger liegende Geländebereiche zu vermeiden, auch der Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser ist zu vermeiden. Durch Bebauung und Versiegelung verringert sich die Grundwasserneubildung und kann einen erhöhten Oberflächenabfluss nach sich ziehen.

›Ein Ausgleich erfolgt mit dem Ausgleich für das Schutzgut Boden.

#### **B.2.4 Luft und Klima**

Die drei wichtigen Ziele für Luft und Klima sind die Erreichung günstiger Verhältnisse (z.B. gute Durchlüftung, geringe Immissionsbelastung), Erhaltung und Verbesserung von positiven Funktionen (z.B. Frischluftzufuhr) und der Ausgleich von klimatischen und lufthygienischen Belastungen (Mosimann et al. 1999). Dies bedeutet auf der Ebene der Eingriffsregelung vor allem die Erhaltung lokaler Klimafunktionen und die Vermeidung unnötigen Schadstoffausstoßes in die Luft.

Für das Kleinklima hat das Gebiet durch die Straßen und die Eisenbahnlinie eine geringe lokale Bedeutung. Eine Aufwertung erfährt es durch die vorhandenen Altbaumbestände (Beschattung, Kühlung, Luftfeuchtigkeit) mit Wirkung auf die angrenzenden bestehenden und neu beplanten Grundstücke. Mittelfristig werden durch die Anpflanzung neuer Bäume und Sträucher im Plangebiet kleinklimatisch Verbesserungen erzielt.

Die regional generell gute Luftqualität, das ländliche Umfeld und die relativ kleine Fläche des Plangebiets, sowie der geplante Erhalt der Altbaumbestände lassen somit nur unerhebliche klimatische Auswirkungen der Planung erwarten.

Vor Ort handelt es sich nicht um klimatisch bedeutsame Böden, sodass dort durch die Bebauung keine natürlichen CO<sub>2</sub>-Speicher entzogen werden.

›Es entsteht kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Luft und Kleinklima.

#### **B.2.5 Landschaftsbild**

Das Landschaftsbild verändert sich durch die Neubebauung am derzeitigen Siedlungsrand nur unerheblich. Die neue Bebauung ist durch die vorhandenen Gehölze ausreichend in das Landschaftsbild eingebunden.

›Es verbleibt kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild.

### **B.3 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen**

Gemäß § 15 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden.

Bei den geplanten Bauvorhaben können folgende Maßnahmen mögliche erhebliche Auswirkungen der Eingriffe vermeiden bzw. minimieren:

- Im Zuge der Bauarbeiten kann es zu erheblichen Schäden an vorhandenen Gehölzbeständen kommen. Hinsichtlich dessen ist bei der Durchführung der Baumaßnahme die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren“ zu beachten.
- Unmittelbar an den Baubereich angrenzende Bäume sind mittels Stammschutz vor Beschädigungen zu schützen. Das Abstellen von Baufahrzeugen und das Lagern von Baustoffen im Kronentraufbereich ist nicht zulässig.
- Der Wurzelbereich der Gehölze ist nach den Anforderungen der DIN 18920 zu schützen.

Bei unumgänglichen Eingriffen im Wurzelbereich sind Starkwurzeln möglichst zu erhalten. Abgrabungen im Wurzelbereich der durch Stammschutz gesicherten Bäume sind von Hand vorzunehmen (gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4). Die Behandlung der Wurzeln und ein ggf.

notwendiger Kronenschnitt (Nachschneiden / Auslichten) sind nach den Anforderungen der ZTV-Baumpflege vorzunehmen.

- Unvermeidliche Rodungsarbeiten beziehungsweise ein erforderlicher Rückschnitt von Gehölzbeständen sind gemäß § 39 BNatSchG nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen.
- Auf jedem Grundstück ist mindestens 1 standortgerechter, heimischer Laubbaum als Hochstamm von mind. 10-12 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, gemäß **Pflanzenliste A** zu pflanzen.
- Vorhandene heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in 1 m Höhe sind zu erhalten und zu pflegen. Bei Verlust ist Ersatz durch drei Neupflanzungen der gleichen Art zu schaffen. Pflanzqualität: Stammumfang min. 14 cm, gemessen in einer Höhe von 1 m. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von min. 18 m<sup>2</sup> herzustellen. Geländeaufschüttungen und -abgrabungen sind hier unzulässig.
- Die Dachflächen von Hauptgebäuden, Nebenanlagen, Garagen und Carports bis 15 Grad Dachneigung, ausgenommen Flächen für technische Dachaufbauten und verglaste Wintergärten sowie mit Photovoltaik- oder Solaranlagen versehene Dachflächen, sind mit einem mindestens 12 cm dicken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen, extensiv zu begrünen und zu unterhalten.

**Pflanzenliste A:** Hochstamm, Stammumfang mind. 14 bis 16 cm: Flatterulme (*Ulmus laevis*) | Hainbuche (*Carpinus betulus*) | Stieleiche (*Quercus robur*) | Traubeneiche (*Quercus petraea*) | Eberesche (*Sorbus aucuparia*) | Winterlinde (*Tilia cordata*) | Vogelkirsche (*Prunus avium*) | Spitzahorn (*Acer platanoides*) | Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*).

- Als Maßnahme zum Insekten- und Fledermausschutz ist eine Reduzierung der Beleuchtung an der Gebäuden und entlang der Verkehrsflächen auf ein Minimum anzustreben. Die Lichtquellen sollten möglichst niedrig angebracht werden, so dass eine großräumige Anlockwirkung von Insekten verhindert wird. Es sollten voll abgeschirmte Leuchten verwendet werden, die das Licht nach oben und zur Seite abschirmen und nur den gewünschten Raum beleuchten. Das Schutzglas muss flach sein, um Streulicht zu vermeiden (keine Lichtabstrahlung). Das Leuchtmittel darf nicht aus der Lampe herausragen. Es sind nur warmweiße Lampen zu verwenden bis max. 3.000 Kelvin (Natriumdampflampen und LEDs ohne Blauanteile). Die Beleuchtung sollte durch Bewegungsmelder und/oder Teil- bzw. Nachtabschaltung gesteuert werden.

## B.4 Eingriffsbewertung

### B.4.1 Eingriffsbewertung Arten- und Biotope

Ziel eines Ausgleichs ist immer, die ökologisch-funktionale Gleichwertigkeit zu erreichen. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sollen in äquivalenter Art wiederhergestellt werden (BREUER 2017). Ist das vor Ort nicht möglich, wird ein Ersatz erforderlich. Dieser sollte zumindest im selben Naturraum erbracht werden.

#### B.4.1.1 Überbauung von sonstigem feuchtem Extensivgrünland

Ein ca. 0,2 ha großer Flächenanteil des neu angelegten Extensivgrünlandes wird durch die Wohnbaufläche überplant.

Sonstiges feuchtes Extensivgrünland ist ein Biotop von allgemeiner Bedeutung und im Verhältnis 1:1 auszugleichen.

Somit ist der Verlust von 0,2 ha feuchtes Extensivgrünland auf einer externen Ausgleichsfläche auszugleichen (siehe B.5.2).

#### B.4.1.2 Rodung von Bäumen

Gemäß Bebauungsplan sind im Bereich der Zufahrt zum Plangebiet Eichen mit ihrem Kronentrauf- bzw. Wurzelbereich vorhanden. Altbäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm sind von besonderer Bedeutung für Arten und Biotope und das Landschaftsbild. Sofern im Sinne der Vermeidungsmaßnahmen ein Erhalt dieser Bäume nicht oder nicht nachhaltig gesichert werden kann, sind die Abgänge vor Ort durch Neuanpflanzung von Ersatzbäumen zu ersetzen.

**Festsetzungsvorschlag Baumerhalt:** Als Ausgleich für jede notwendige, *unvermeidbare* Rodung eines Baumes im Plangebiet mit einem Stammumfang von mind. 80 cm, gemessen in 1 m Höhe, sind im Plangebiet jeweils 3 neue Bäume als Hochstamm der **Pflanzenliste A** mit einem Stammumfang von mind. 14 bis 16 cm zu pflanzen.

**Pflanzenliste A:** Hochstamm, Stammumfang mind. 14 bis 16 cm: Flatterulme (*Ulmus laevis*) | Hainbuche (*Carpinus betulus*) | Stieleiche (*Quercus robur*) | Traubeneiche (*Quercus petraea*) | Eberesche (*Sorbus aucuparia*) | Winterlinde (*Tilia cordata*) | Vogelkirsche (*Prunus avium*) | Spitzahorn (*Acer platanoides*) | Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*).

Die Pflanzungen sind im ersten Herbst nach Abgang der Bäume herzustellen. Die Anpflanzungen sind durch Pfähle zu sichern, dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und vor Wildverbiss zu schützen.

#### B.4.2 Eingriffsbewertung Boden

Die **GRZ** der Wohnbaufläche wird auf 0,3 festgelegt. Eine Überschreitung der GRZ gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO um 50% ist zulässig. Die Straßenverkehrsfläche ist im Bestand vorhanden und wird nicht wesentlich ausgebaut.

Eingriffsbilanzierung Bebauungsplan Nr. 10 "Eichenweg"

<b>Bestand:</b>	<b>Plangebiet</b>	<b>0,25 ha</b>
	Straßenverkehrsfläche Bestand (OVW)	0,05 ha
	Extensivgrünland (GE)	0,20 ha
<b>Planung:</b>	<b>Plangebiet</b>	<b>0,25 ha</b>
	Straßenverkehrsfläche (Bestand)	0,05 ha
	Wohnbaufläche - GRZ 0,3 (+50% Überschreitung)	0,20 ha
	- davon versiegelt (45% Versiegelung)	<b>0,09 ha</b>
	- davon Grünfläche;	0,11 ha

Der Bebauungsplan ermöglicht im Plangebiet eine Neuversiegelung von **0,09 ha** durch Bebauung der Sandabbauflächen.

Sandabbauflächen sind Böden von allgemeiner Bedeutung und im Verhältnis 1 : 0,5 auszugleichen.

- Abbaufäche (Podsol-Gley) 0,09 ha x 0,5 = 0,045 ha

Es sind somit **(0,20 ha Extensivgrünland und + 0,045 ha Boden) = 0,245 ha** Eingriff in Arten- und Biotope sowie Boden zu kompensieren. Auf der Eingriffsfläche selbst erfolgt keine Kompensation. Es verbleibt eine Fläche von 0,245 ha die auf einer Fläche außerhalb des Plangebietes zu kompensieren ist.

→ **Ausgleich B.5.2**

## B.5 Ausgleichsmaßnahmen

### B.5.1 Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Plangebietes

#### Kompensation Schutzgut Arten- und Biotope / Schutzgut Boden

In der Eingriffsbewertung wurde ein Flächenanteil von 0,245 ha Ausgleichsbedarf für die Schutzgüter Arten- und Biotope sowie das Schutzgut Boden ermittelt.

Die Gemeinde stellt im „Kompensationsflächenpool Wasserkruger Moor“ einen 0,245 ha großen Flächenanteil als Kompensationsfläche für den Bebauungsplan Nr. 10 „Eichenweg“ zur Verfügung.

Siehe Anlage: **Kompensationsfläche Bebauungsplan Nr. 10** „Eichenweg“, Gemeinde Burweg

Stand Entwurf: 30.11.2023, Plan Nr. 5433.2

Bewirtschaftungsauflagen aus dem Pflege- und Entwicklungsplan „Kompensationsflächenpool Wasserkruger Moor, Stand Mai 2021, Seite 17/18:

#### **Die Flächen sind zur Entwicklung der Ziele wie folgt zu bewirtschaften:**

- *Zulässig ist die Nutzung als zweischürige Mähwiese mit einer jährlichen Teilflächenmahd auf 50 % der Fläche vor dem 15. Juni und nach dem 15. August (Einhaltung einer zehnwöchigen Nutzungspause). Die restlichen Teilflächen müssen einmal jährlich ab dem 15. August gemäht werden. Die Schnitthöhe soll bei mindestens 10 cm liegen, Balkenmähgeräte sind zu bevorzugen. Ein zusätzlicher Pflegeschnitt ist vom 01. Oktober bis 15. November einmalig auf allen Flächen durchzuführen, sofern die Befahrbarkeit gegeben ist.*
- *Alternativ ist eine durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) genehmigte Hüteschafbeweidung nach entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen zulässig. Ab Anfang September sollte jeweils auf Teilflächen eine Nachmahd von innen nach außen erfolgen. Jede Teilfläche ist einmal jährlich im September abzumähen und das Mähgut ist abzufahren.*
- *Das Mähgut ist abzufahren, die Lagerung von Erntegut (z. B. Heu, gepresste Heuballen) auf den Flächen ist nicht gestattet.*
- *Das Anlegen von Silagestellen, Futtermieten oder ähnlichem sowie das Abstellen von landwirtschaftlichen Geräten sowie Unterständen oder Einrichtungen auf den Flächen ist zu unterlassen.*
- *Nach erfolgter Nutzungsänderung dürfen die Wiesenflächen nicht mehr umgebrochen werden (kein Fräsen, keine Grünlanderneuerung durch Neuansaat).*
- *Eine Bearbeitung der Flächen durch Rüschen/Schleppen oder Striegeln ist im Zeitraum vom 1. März bis zur ersten Mahd nicht zulässig, das Walzen der Flächen ist generell unzulässig.*
- *Nicht erlaubt sind der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Fungizide, Insektizide, Herbizide oder sonstige Pestizide), der Einsatz von Bioziden und die Düngung. Eine Erhaltungsdüngung mit Festmist ist in Abstimmung mit der UNB möglich. Bei Ausbreitung unerwünschter Störarten ist in Abstimmung und nach Maßgabe der Naturschutzbehörde ggf. eine punktuelle Bekämpfung ausnahmsweise zulässig.*
- *Die Bodengestalt darf nicht verändert werden, zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sind nicht gestattet (Ausnahme: Entfernung standortfremder Bodenablagerungen oder wasserbauliche Maßnahmen zur Anhebung des Wasserstandes).*
- *Gewässerunterhaltung hat extensiv zu erfolgen, Aushub soll schonend entnommen und für mind. 24 Stunden seitlich abgelagert werden; später ist dieser abzufahren. Die Verwendung von Grabenfräsen ist unzulässig; eine Grabenfräse ist nicht mit dem geltenden Artenschutzrecht vereinbar.*
- *Prüfung des Vorhandenseins von Drainagen und ihrer möglichen Entfernung/des möglichen Verschlusses.*
- *Prüfung der abschnittswisen Beseitigung von Gehölzen zur Förderung von Wiesenbrütern.*
- *Anlage / Erhalt von Gewässerrandstreifen (Breite 3 m, abschnittsweise Mahd, alle 3 Jahre)*
- *Der Einsatz von Grabenfräsen ist unzulässig. Bei der Gewässerunterhaltung sind die Vorgaben des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung zwingend einzuhalten. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG zu berücksichtigen. Demnach ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis 30.*

September zurückzuschneiden. Außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden. Der Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung sowie die dazugehörigen Artensteckbriefe können auf der folgenden Internetseite abgerufen werden:

[https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/tier\\_und\\_pflanzenartenschutz/leitfaden\\_artenschutz\\_und\\_gewaesserunterhaltung\\_/leitfaden-artenschutz-und-gewaesserunterhaltung-154402.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/leitfaden_artenschutz_und_gewaesserunterhaltung_/leitfaden-artenschutz-und-gewaesserunterhaltung-154402.html)

- Verwendung des Bilanzierungsmodells nach Breuer getrennt nach Schutzgütern. Wenn zur Bilanzierung von Eingriffsvorhaben, deren Kompensation im Ökokonto gebucht werden soll, andere Bilanzierungsmodelle verwendet werden, sind diese in das Bilanzierungsmodell nach Breuer umzurechnen
- Nach Umsetzung der Maßnahmen ist eine schriftliche Fertigstellungsanzeige an die UNB zu leiten.
- Änderungen der Bewirtschaftungsbedingungen oder sonstige Regelungen sind im Einvernehmen mit der UNB zu treffen. Maßnahmen zur Umsetzung weitergehender naturschutzfachlicher Ziele bleiben unabhängig von den konkreten Kompensationszielen auf der betreffenden Fläche zulässig.

### **B.5.2 Sicherung, Durchführung und Zuordnung der Kompensation**

Ein Flächenanteil von **0,245 ha** der Flächen des „Kompensationsflächenpool Wasserkruger Moor“ werden dem Bebauungsplan Nr. 10 „Eichenweg“ durch grundbuchliche Eintragung als Kompensationsfläche zugeordnet .

Siehe Anlage: **Kompensationsfläche Bebauungsplan Nr. 10** „Eichenweg“, Gemeinde Burweg  
Stand Entwurf: 30.11.2023, Plan Nr. 5433.2

### **B.6 Zusammenfassung**

Die Gemeinde Burweg überplant mit dem Bebauungsplan Nr. 10 "Eichenweg" ein Areal von ca. 0,25 ha.

Im Planungsbereich soll eine Wohnbaufläche für zwei Wohnbaugrundstücke bereitgestellt werden. Durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Durch das Vorhaben besteht potenziell die Möglichkeit der baubedingten Schädigungen und Störungen, mit möglichen Beeinträchtigungen folgender artenschutzrechtlich relevanter Tierarten und -gruppen:

- Fledermäuse
- Gehölzbrütende Vögel

Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind wirksam: Für die genannten Artengruppen können bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 ausgeschlossen werden. Eine Ausnahmeprüfung ist demzufolge nicht erforderlich.

Als erheblicher Eingriff ist die Überbauung von Extensivgrünland und die neu ermöglichte Bodenversiegelung zu bilanzieren. Die entstehenden Ausgleichserfordernisse werden auf einer externen Kompensationsfläche im Kompensationsflächenpool „Wasserkruger Moor“ der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten ausgeglichen.

Der Verlust bzw. die Zerstörung archäologischer Fundstätten ist durch die frühzeitige Einbeziehung und Testschnitte der zuständigen Kreisarchäologie zu vermeiden.

*›Bei Umsetzung aller Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Planvorhaben verbleiben und die Eingriffe kompensiert sind.*

# Literaturverzeichnis

- BREUER, W. (2017): Beobachtungen aus 40 Jahren Eingriffsregelung. In: NLWKN (Hrsg.): Beiträge zur Eingriffsregelung VII. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 37/2, 36-49. Hannover, Stand 2/2017.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas
- BLUME, H.-P., Brümmer, G.W., Horn, R., Kandeler, E., Kögel-Knabner, I., Kretzschmar, R., Stahr, K. & B.-M. Wilke (2010): Scheffer/Schachtschabel. Lehrbuch der Bodenkunde. Berlin / Heidelberg, Nachdruck 2016.
- BREUER, W. (2015): Der Schutz des Bodens in der Eingriffsregelung. In: NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35/2, 63-71. Hannover, Stand 2/2015.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN): Artenporträts , Lutra lutra - Fischotter;  
<https://www.bfn.de/artenportraits/lutra-lutra>
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2020): Die Fledermäuse Europas, Kosmos Naturführer, 2. Auflage
- DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. In: NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 32/1, 1-60. Hannover, Stand 1/2012.
- DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. In: NLWKN (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, 1-326. Hannover, Stand 3/2021.
- KAISER, T. & D. Zacharias (2003): PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50. In: NLÖ (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 23/1, 2-60. Hildesheim, Stand 1/2003.
- KRÜGER, T., NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015, in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35.Jg. Nr.4, S.181-260, Hannover
- LANDKREIS STADE NATURSCHUTZAMT (2014): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Stade
- MOSIMANN, T., Frey, T. & P. Trute (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. In: NLÖ (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 19/4, 201-276. Hildesheim, Stand 4/1999.
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM & Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (2003): Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben. In: NLÖ (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 23/4, 117-152. Hildesheim, Stand 4/2003.
- POUDLOUCKY, R., FISCHER, C. (2013) Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, Stand Januar 2013
- SCHRÖDTER, W., HABERMAS-NIEBE, K. (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung. Hrsg.: vhw, Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e.V. ; Niedersächsischer Städtetag
- SÜDBECK, P. ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 135 – 695. Radolfzell.
- THEUNERT, R. (2008/2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08): 69-141. Aktualisierte Fassung 01.01.2015: [https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/26119/Teil\\_A\\_Wirbeltiere\\_Pflanzen\\_und\\_Pilze\\_-\\_Aktualisierte\\_Fassung\\_1.\\_Januar\\_2015.pdf](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/26119/Teil_A_Wirbeltiere_Pflanzen_und_Pilze_-_Aktualisierte_Fassung_1._Januar_2015.pdf)
- WEINBERGER, I. ET AL. (2019): Die natürliche Ufervegetation ist entscheidend für schlafende Fischotter an intensiv genutzten Gewässern; Zusammenfassung der Originalarbeit in: "Mammalian Biology, 98, S. 179-187.



# Lageplan Biotopbestand

Bebauungsplan Nr. 10  
 "Eichenweg"  
 Gemeinde Burweg

## Legende:

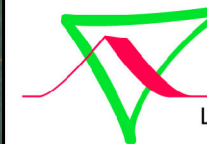
- GEF Sonstiges feuchtes Extensivgrünland
- OHJ Junger Streuobstbestand
- HBA Baumreihen
- WPW Weiden- Pionierwald
- AS Sandacker
- OD Dorfgebiet
- OVS Straßen

- - - Grenze Plangebiet
- - - Grenze Untersuchungsgebiet



Plan Nr. 5433.1  
 Stand: 15.11.2023  
 Maßstab: A4 / 1: 2.000

Auftraggeber:  
 Gemeinde Burweg  
 Mittelweg 2  
 21709 Himmelpforten



**Klaus Ebler**

Landschaftsarchitekt

Dipl.-Ing. Klaus Ebler  
 Landstraße 10  
 21727 Estorf

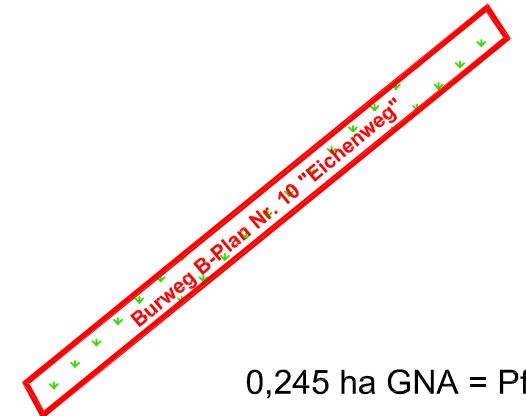
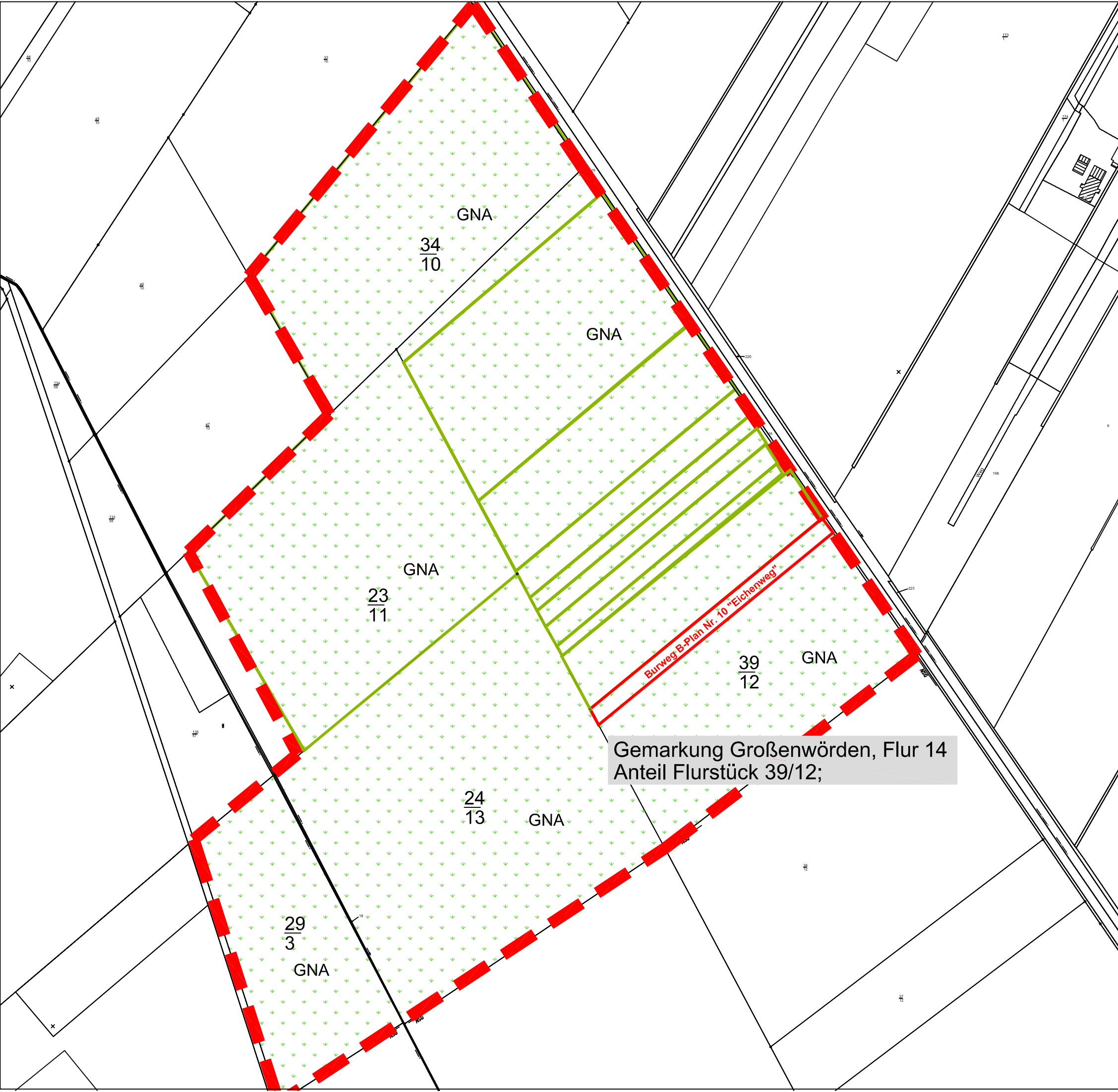
Tel.: 0 41 40 - 87 62 66  
 Mobil: 0170 - 353 18 95

E-Mail: klaus@ebler.com  
 Web: www.ebler.com

# Lageplan Kompensationsfläche

zum Bebauungsplan  
Nr. 10 "Eichenweg"  
Gemeinde Burweg

im Kompensationsflächenpool  
Wasserkruger Moor  
der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten

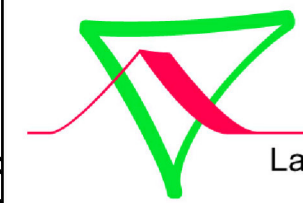


0,245 ha GNA = Pfeifengraswiese

Nach derzeitigem Stand der Planung werden  
0,245 ha Kompensationsbedarf  
im Kompensationsflächenpool Wasserkruger Moor  
erforderlich.

Stand: 30.11.2023  
Plan Nr. 5433.2  
A3 Maßstab 1:2500

Gemarkung Großenwörden, Flur 14  
Anteil Flurstück 39/12;



**Klaus Ebler**

Landschaftsarchitekt

Dipl.-Ing. Klaus Ebler  
Landstraße 10  
21727 Estorf

Tel.: 041 40 - 87 62 66  
Mobil: 0170 - 353 18 95

E-Mail: klaus@ebler.com  
Web: www.ebler.com